

Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Hainichen

- Baumschutzsatzung -

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.4.1993 (SächsGVBl S.301) in Verbindung mit den §§ 22 und 50 Absatz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl S. 1601), berichtigt im SächsGVBl Nr. 7 vom 20. Februar 1995, hat der Stadtrat der Stadt Hainichen am 30.4.97 folgende Satzung über den Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Hainichen beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, einschließlich ihres Wurzelbereiches auf dem Gebiet der Stadt Hainichen mit den Ortsteilen Cunnersdorf, Riechberg, Siegfried, Bockendorf, Eulendorf, Falkenau und Gersdorf, werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz des Baumes unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz zu messen;
 2. Bäume mit einem Gesamtstammumfang von 50 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen zusammen stehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt;
 3. Ersatzpflanzungen nach § 10 dieser Satzung;
 4. Gehölzbestände wie Großsträucher und freiwachsende Hecken und Büsche von mindestens 2 m Höhe;
 5. hochstämmige Obstbäume mit einem Mindeststammumfang von 50 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, die für das Stadtbild prägend sind oder im Gebiet das einzige Großgrün darstellen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:
1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
 2. Obstbäume, die nicht unter § 1 Absatz 2 Nr. 5 dieser Satzung fallen;
 3. Bäume und Grünbestände im Wald im Sinne des Waldgesetzes.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume und Grünbestände, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen zu erhalten sind, auch wenn nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 dieser Satzung vorliegen.
- (5) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 25 und 26 des SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach §§ 16 bis 21 SächsNatSchG bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist die Bestandserhaltung der Bäume und Grünbestände sowie deren weitere Entwicklung:

1. zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes,
2. zur Gewährleistung und zur Entwicklung der innerörtlichen Durchgrünung,
3. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere Luftverschmutzung und Lärm,
5. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas,
6. zur Herstellung des Biotopverbunds mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
7. zum Schutz von gärtnerisch wertvollen, fremdländischen Gehölzen.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, nach dieser Satzung geschützte Bäume und Grünbestände zu entfernen, zu beschädigen, zu zerstören oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen oder Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren mit oder Parken von Kraftfahrzeugen, sowie das Lagern von Stoffen zu verfestigen,
2. die Flächen der Stamm- und Wurzelbereiche (Baumscheibe) in einem Abstand von 2,0 m vom Stammfuß mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu versehen,
3. innerhalb von 2,5 m vom Stammfuß Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Salze, Säuren, Öle oder andere Chemikalien in Baum- oder Grünanlagenlage zu lagern, auszuschütten oder sonstwie durch Giftstoffe die Bäume zu schädigen,
5. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
6. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), Streusalz sowie streusalzhaltigen Schnee oder Eis an Bäumen oder Grünbeständen anzuschütten oder auszubringen,
7. Gegenstände (z. B. Bänke, Zaunteile, Nistkästen, Futterhäuschen u.a.) entgegen den Vorschriften des Naturschutzrechtes an Bäumen anzubringen,
8. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
9. Schilder, Werbemittel o.ä. an Bäumen anbringen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung, sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und Maßnahmen an Gehölzen zur Unterhaltung der Betriebsanlagen der Eisenbahn.

§ 5 Pflegegrundsatz

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen sind so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gewährleistet sind.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Satzung kann die Stadtverwaltung Hainichen, das Ordnungs- und Umweltamt, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Erteilung der Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Hainichen, dem Ordnungs- und Umweltamt, schriftlich zu beantragen. Dazu sind Anzahl, Art des Baumes oder der Bäume, möglichst eine Lageskizze oder die genaue Beschreibung des Standortes und die Begründung des Antrags beizufügen. Bei kranken Bäumen ist nach Möglichkeit das Gutachten eines Baumsachverständigen anzuschließen.
- (2) Die Erteilung einer Befreiung ist kostenpflichtig nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hainichen.
- (3) Die Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 10 dieser Satzung, versehen werden. Der Genehmigungsbescheid für eine Baumfällung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe des Bescheids mit der Durchführung der beantragten Maßnahme begonnen wird. Die Gültigkeit des Bescheids kann nach schriftlicher und begründeter Antragstellung um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 8 Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen, als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Werden Baugenehmigungen für genehmigungspflichtige Bauvorhaben beantragt, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein gesonderter Antrag auf Befreiung nach § 6 dieser Satzung zu stellen. Andernfalls ist eine Erklärung abzugeben, daß nach dieser Satzung geschützte Bäume nicht vorhanden sind, bzw. nicht entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden.
- (2) Wird die Baugenehmigung im Bereich von Bäumen und Grünbeständen erteilt, sind diese gemäß DIN 18920 (Schutz der Bäume, Pflanzen und Grünbestände bei Baumaßnahmen) und den Bestimmungen der "Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS)" Teil Landschaftsgestaltung Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen", RAS-LG 2, so zu schützen, daß sie keine Schädigungen erleiden. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben.

§ 10

Ersatzpflanzungen

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 dieser Satzung verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Diese sind auszuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.
- (2) Die Ersatzpflanzung hat möglichst in der Nähe des Standortes zu erfolgen, für den die Befreiung erteilt wurde. Besteht keine Möglichkeit, die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück durchzuführen, für das die Befreiung erteilt wurde, ist es möglich, die Ersatzpflanzung an einer von der Stadtverwaltung benannten Stelle vorzunehmen. Es sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher zur Ersatzpflanzung zu verwenden. Für gefällte, gerodete oder sonstwie geschädigte Bäume ist pro angefangener 30 cm Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neuanpflanzung anzusehen. Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt Hainichen oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 1 die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen oder durch das Ablagern von Stoffen befestigt,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 2 die Flächen der Stamm- und Wurzelbereiche (Baumscheiben) bis zu einem Abstand von weniger als 2,0 m vom Stammfuß mit einer wasserundurchlässigen Schicht befestigt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 3 innerhalb des Abstandes von 2,5 m vom Stammfuß Aufgrabungen, Aufschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 4. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 4 Salze, Säuren, Öle oder andere Chemikalien in Baum- oder Grünanlagenlage lagert, ausschüttet oder sonstwie die Bäume durch Giftstoffe schädigt,
 5. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 5 Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 6. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 6 Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), Streusalz sowie salzhaltigen Schnee oder Eis an Bäumen oder Grünbeständen anschüttet oder ausbringt,

7. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 7 Gegenstände wie Bänke, Zaunteile, Nistkästen, Futterhäuschen o.a. entgegen den Vorschriften des Naturschutzrechtes an Bäumen anbringt,
 8. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 8 Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß beschädigt, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird,
 9. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 8 Schilder, Werbemittel o. ä. an Bäumen anbringt.
- (2) Nach § 61 Absatz 2 SächsNatSchG können diese Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000 DM (fünfzigtausend), bei Vorsatz bis zu 100000 DM (einhunderttausend), geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. 06. 1997 in Kraft.